

RS OGH 2004/5/11 5Ob191/03d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2004

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

Das Wohnrecht der Witwe ist unentgeltlich. Die Auferlegung eines Benützungsentgeltes an sie kommt nicht in Betracht. Eine Antragstellung durch einen erbserklärten Erben im Verlassenschaftsverfahren, der Witwe ein Benützungsentgelt für die Weiterbenützung der ehelichen Wohnung aufzuerlegen, ist verfehlt. Allenfalls könnte die Verlassenschaft ein solches Begehren im streitigen Verfahren gegen einen titellosen Benützer durchzusetzen versuchen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 191/03d

Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 191/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119044

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at